rem Sachverhalt und kurzer Ermittlungsdauer ist der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung aufzufordern, die Niederschrift über das Ergebnis' der Beratung innerhalb einer festgesetzten Frist an den zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.

Ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 257 StPO vorgesehen, haben U-Organ und Staatsanwalt die notwendigen Maßnahmen über Art und Weise der Vorbereitung und Durchführung der Kollektivberatung abzustimmen.

Das U-Organ bzw. der Staatsanwalt haben dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung unmittelbare Hilfe zu gewähren oder an der Kollektivaussprache teilzunehmen, wenn dies infolge besonderer Umstände zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens geboten ist."

Vgl. hierzu §102 Abs. 4 StPO, der durch das ÄGStPO eingefügt wurde.

..Sofern nach der Kollektivaussprache Tatsachen ermittelt noch wesentlich neue wurden, sind diese dem Kollektiv bzw. dem Kollektivvertreter in Vorbereispätestens Hauptverhandlung tung auf die mitzuteilen.

12. Gelangt das Kollektiv im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, keinen Kollektivvertreter zu benennen, und wird dies in der Niederschrift ausgewiesen, ist keine erneute Beratung im Kollektiv durch die Rechtspflegeorgane zu verlangen.

Fällen dem diesen ist Angeklagten durch entsprechende Vorhalte aus der Niederschrift über die Aussprache im Kollektiv und die Einschätzung seiner Persönlichkeit Gelegenheit zu geben, hierzu in der Beweisaufnahme Stellung nehmen Ergeben zu sich dabei Widersprüche zwischen der Kollektiveinschätzung und den Einlassungen Angeklagten, sind Beweiserweitere hebungen nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Strafzumessung von. Bedeutung sind."

Zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte Strafverfahren vgl. Ziff. II.2. der Rb am des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beund Wahrheitsfindung im weisaufnahme sozialistischen Strafprozeß (abgedr. Anna, nach § 190).

§103 Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

- (1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.
- (2)Der Generalstaatsanwalt setzt einzelnen Arten der Ermittlungsverdie Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfanges der Sache oder wegen Schwierigkeit Ermittlungen der Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts Überschreitung der Frist einzuholen. zur Eine Überschreitung der Höchstfrist drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.

§104 Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.

§105 Vernehmung von Beschuldigten

- (1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.
- Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des mittlungsverfahrens und die erhobene Er schuldigung mitzuteilen. ist über seine Rechte gemäß §61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte stens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.
- (4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.
 - (5) Dem Beschuldigten kann gestattet